

AUS- UND WEITERBILDUNGS- ANGEBOTE IM BEREICH RADIKALISIERUNG UND GEWALTTÄTIGER EXTREMISMUS IM JUSTIZVOLLZUG

Analyse

▪ S K J V ▪ ▪
▪ ▪ C S C S P
C S C S P ▪ ▪

Herausgeberin

Schweizerisches Kompetenzzentrum
für den Justizvollzug SKJV
Avenue Beauregard 11
CH-1700 Fribourg
www.skjv.ch

Autorenteam

Regine Schneeberger, Autorin
Mallory Schneuwly Purdie, Mitwirkende
Eliane Zimmermann, Mitwirkende

2021
© SKJV

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Teilprojektbericht des SKJV-Projekts «Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug» befasst sich mit der Umsetzung des - im Rahmen der von der KKJPD am 12. April 2018 erlassenen Empfehlungen «für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz» – ergangenen Auftrags, «die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern des Justizvollzugs auf allen Stufen für das Erkennen von und den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sicherzustellen».

Im zweiten Kapitel des Berichts werden die in der Schweiz existierenden, für unterschiedliche Berufsgruppen im Justizvollzug relevanten Bildungsangebote des SKJV und von externen Anbietern zur Radikalisierungsthematik dargestellt.

Das dritte Kapitel befasst sich mit bestehenden Weiterbildungsangeboten für Gefängnisseelsorgende unterschiedlicher Religionen und Imame. Dabei werden nicht nur Angebote vorgestellt, die sich ausschliesslich mit der Radikalisierungsthematik befassen, sondern Angebote, die für muslimische Seelsorgende und Imame – welche über einen breiteren Weiterbildungsbedarf verfügen – relevant sind.

Das vierte Kapitel befasst sich mit der vom Projektleitungsausschuss aufgeworfenen Frage, inwiefern spezifische Weiterbildungsstandards für Imame und muslimische Seelsorgende sinnvoll wären. Die Analyse zeigt, dass die problematische Weiterbildungssituation der Imame und der muslimischen Seelsorgenden nicht dem fehlenden Weiterbildungsangebot geschuldet ist, sondern vielmehr der fehlenden bzw. erschwerten Möglichkeit, dieses zu besuchen. Dies ist deshalb der Fall, weil diese Berufsgruppe im Justizvollzug in «prekären» Arbeitsverhältnissen, ehrenamtlich oder in einem Kleinstpensum, tätig ist und im Rahmen seiner Arbeit im Justizvollzug keine Möglichkeit hat, berufsbezogen sinnvolle Weiterbildungen auf Kosten des Arbeitgebers (JVA) zu besuchen. Sinnvoll sind deshalb nicht spezifische Weiterbildungsstandards, sondern schweizweite Empfehlungen zu den Anstellungsvoraussetzungen und –bedingungen sowie zum Pflichtenheft von Imamen und muslimischen Seelsorgenden im Justizvollzug. Mit solchen würden die Voraussetzungen geschaffen, dass die existierenden Angebote überhaupt bzw. einfacher absolviert werden könnten.

Das fünfte Kapitel enthält Empfehlungen zur Frage, welche zielgruppenspezifischen Bildungsangebote zur Radikalisierungsthematik vom SKJV nach Abnahme der vier Teilprojektberichte durch das zuständige Gremium zu prüfen sein werden:

- Der zweitägige Weiterbildungskurs des SKJV, der für Mitarbeitende, die im direkten Kontakt mit inhaftierten Personen arbeiten, scheint aus Sicht des Projektteams zu genügen, um Mitarbeitende im Justizvollzug für das Thema Radikalisierung/gewalttätiger Extremismus zu sensibilisieren und sie auf die für sie relevanten Meldewege aufmerksam zu machen. Ein auf dieses bestehende Angebot aufbauender, zusätzlicher Kurs scheint nicht notwendig und sinnvoll.
- Im Hochschulbereich existieren verschiedene, teils kürzere, teils umfassende Weiterbildungsangebote, welche sich der Radikalisierungsthematik annehmen und für verschiedene Berufsgruppen mit Hochschulvorbildung relevant sein können. Ein weiteres allgemeines, vom SKJV mit einer Hochschule zu entwickelndes Weiterbildungsangebot zur Radikalisierungsthematik scheint deshalb nicht notwendig und hätte Mühe, auf dem Markt zu bestehen.

- Aufgrund der Ergebnisse in den anderen drei Teilprojekten:
 - Screening- und Risikoabklärungsinstrumente (Teilprojekt 1a)
 - Dynamische Sicherheit (Teilprojekt 1b)
 - Disengagement (Teilprojekt 1c)

wird vom Bildungsbereich des SKJV zu prüfen sein, für welche Berufsgruppen bzw. Kaderstufen sich die Entwicklung neuer Bildungsangebote durch das SKJV anbietet.

Aktuell ist vorgesehen, dass die Abteilung Weiterbildung des SKJV sicherstellt, die im Teilprojektbericht 1a vorgesehenen «Indikatoren zur Beurteilung risikorelevanten Verhaltens im Phänomenbereich der gewaltorientierten Radikalisierung» im SKJV-Weiterbildungskurs zum Thema «Radikalisierung/Extremismus – Erkennen, Verstehen, Handeln» zu vermitteln.

Auch soll das Handbuch Dynamische Sicherheit im Freiheitsentzug in Weiterbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende und Kader der Vollzugseinrichtungen zugänglich gemacht werden.

Aus dem Teilprojekt «Disengagement» (Teilprojekt 1c) ergibt sich kein Auftrag an das SKJV, entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen zu konzipieren. Interessierte Mitarbeitende aus Vollzugseinrichtungen und der Bewährungshilfe sind gehalten, Weiterbildungen zu den unterschiedlichen Disengagement-Interventionen bei den jeweiligen externen Anbietern zu besuchen.

Der Bericht gibt den Stand der Aus- und Weiterbildungsangebote im **Herbst 2018** wieder.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	6
2.	BESTEHENDE WEITERBILDUNGSANGEBOTE ZUR THEMATIK «RADIKALISIERUNG/GEWALTTÄTIGER EXTREMISMUS» FÜR MITARBEITENDE IM JUSTIZVOLLZUG	8
2.1	SKJV-interner Weiterbildungskurs zum Thema «Radikalisierung/ Extremismus – Erkennen, Verstehen, Handeln»	8
2.1.1	Allgemein	8
2.1.2	Ziele/Inhalte	8
2.1.3	Kursleitende	9
2.1.4	Kosten	9
2.1.5	Evaluation	9
2.2	Offre Externes Angebot (nach Anbietern)	11
2.2.1	Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft SZIG (Universität Fribourg)	11
2.2.2	Schweizerisches Polizeinstitut (SPI, Neuenburg)	12
2.2.3	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw)	13
2.2.4	Fachhochschule Luzern	13
2.2.5	Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg HES	13
3.	BESTEHENDE WEITERBILDUNGSANGEBOT FÜR GEFÄNGNISSEELSORGENDE UND IMAME	14
3.1	SKJV	15
3.2	Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (Universität Fribourg)	16
3.2.1	Weiterbildungsseminare	16
3.2.2	Ein CAS-Projekt	17
3.3	Theologische Fakultät der Universität Bern	18
3.4	Theologische Fakultät der Universität Lausanne	19
3.5	Theologische Fakultät der Universität Genf	20
3.6	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw)	20
3.7	Kantonsbezogene Angebote	21
3.7.1	Waadt	21
3.7.2	Zürich	21
4.	BRAUCHT ES FÜR «IMAME» UND MUSLIMISCHE SEELSORGENDE SPEZIELLE WEITERBILDUNGS-STANDARDS?	22
5.	EMPFEHLUNGEN	27

1. EINLEITUNG

In den von der KKJPD am 12. April 2018 erlassenen Empfehlungen «für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz»¹ wird das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV u.a. damit beauftragt,

- 1a. *im Rahmen des Aufbaus seines neuen Leistungsbereichs Delikt- und Risikoorientierung aufzuzeigen, welche Screening- und Risikoabklärungsinstrumente bestehen, und abzuklären, welche dieser Instrumente für die Erkennung von Radikalisierungs- und gewalttätig extremistischen Tendenzen eingesetzt werden können*
- 1b. *im Rahmen des Aufbaus seines neuen Leistungsbereichs Sicherheit in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Stärkung des Konzepts der dynamischen Sicherheit in den Anstalten des Justizvollzugs voranzutreiben*
- 1c. *im Rahmen des Aufbaus seines neuen Leistungsbereichs Sicherheit in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Katalog zusammenzustellen, welcher über bewährte und empfohlene Interventionen für den Umgang mit radikalisierten und extremistisch gewalttätigen Straftätern orientiert*
- 1d. *die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern des Justizvollzugs auf allen Stufen für das Erkennen von und den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sicherzustellen. Prioritär ist hier eine allgemeine Ausbildung. In einem zweiten Schritt sollen allenfalls spezifische Ausbildungen für bestimmte Funktionen im Justizvollzug entwickelt werden. Zudem sollen justizvollzugsspezifische Aus- und Weiterbildungsangebote für Personen geschaffen werden, die im Justizvollzug Funktionen von Religionsvertretern übernehmen, auch wenn sie keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören.*

Im SKJV-Projekt «Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug» sollen die von der KKJPD erteilten Aufträge umgesetzt werden. Während sich auf der Basis des im Rahmen der weiteren Aufträge Erarbeiteten die Notwendigkeit der Implementierung neuer Bildungsangebote am SKJV oder bei externen Anbietern ergeben könnte, richtet sich die Empfehlung 1d. direkt an den Weiterbildungsbereich des SKJV. Das damit einhergehende Unterprojekt soll gemäss Projektbeschreibung folgende Leistung erbringen:

Bestandesaufnahme von Aus- und Weiterbildungen im Tertiär A- (Universitäten, Fachhochschulen) und Tertiär B-Bereich (SKJV) zu bereits bestehenden Weiterbildungsangeboten. Der Fokus liegt auf Angeboten für Mitarbeitende im Justizvollzug und für Religionsvertreter.

¹ Deutsche Version: www.skjv.ch/sites/default/files/documents/030318_Empfehlungen_Radikalisierung_JuV.pdf;
französische Version: www.skjv.ch/sites/default/files/documents/030318_Recommandations_Radicalisation_JuV_FR.pdf

Nach Abnahme der Bestandesaufnahme soll

- *diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden*
- *geprüft werden, ob und in welcher Form neue Angebote zum Austausch und zur Weiterbildung geschaffen werden sollen.*

Der Lenkungsausschuss hat den Auftrag für dieses Unterprojekt in seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 um folgende Fragestellung ergänzt:

- *Welche Aus-/Weiterbildungsangebote für Imame und Seelsorgende bestehen neben der generellen Einführung in den JVZ, welche auch die Frage nach der Entstehung von Radikalisierung resp. die Erkennungs- und Handlungsmöglichkeiten bei Radikalisierung im Gefängnis behandeln?*
- *Braucht es Minimalstandards betr. der Aus- und Weiterbildung von Imamen und muslimischen Seelsorgenden betr. der Radikalisierungsthematik?*

Der Auftrag wird im Folgenden anhand der Beantwortung folgender Fragestellungen umgesetzt:

- *Welche Weiterbildungsangebote zur Thematik «Radikalisierung/gewalttätiger Extremismus» existieren für Mitarbeitende im Justizvollzug im Tertiär A- und B-Bereich? (Kap. 2)*
- *Welche Weiterbildungsangebote zur Thematik «Radikalisierung/gewalttätiger Extremismus» existieren speziell für Seelsorgende und Imame? (Kap. 3)*
- *Braucht es für Imame und muslimische Seelsorgende spezielle Weiterbildungs-Standards betr. der «Radikalisierungsthematik»? (Kap 4)*
- *Bei welchen Zielgruppen von Mitarbeitenden im Justizvollzug existieren betr. der Thematik «Radikalisierung/gewalttätiger Extremismus» Lücken im Weiterbildungsangebot? Und: Welcher Bildungsanbieter könnte diese Lücken schliessen? (Kap. 5)*

2. BESTEHENDE WEITERBILDUNGSANGEBOTE ZUR THEMATIK «RADIKALISIERUNG/GEWALTTÄTIGER EXTREMISMUS» FÜR MITARBEITENDE IM JUSTIZVOLLZUG

Im vorliegenden Kapitel wird aufgezeigt, welche Weiterbildungsangebote zum Thema «Radikalisierung/gewalttätiger Extremismus» aktuell am SKJV sowie bei externen Weiterbildungsanbietern existieren. Dabei wird zwischen Angeboten für ein Tertiär B-Publikum (nicht akademisch vorgebildetes Publikum, im vorliegenden Fall: Fachpersonen Justizvollzug mit eidg. Fachausweis) und Angeboten für ein Tertiär A-Publikum (akademisch vorgebildetes Publikum mit Bachelor- und Masterabschlüssen, das sich in der Regel an Fachhochschulen und Universitäten weiterbildet) unterschieden².

2.1 SKJV-interner Weiterbildungskurs zum Thema «Radikalisierung/ Extremismus – Erkennen, Verstehen, Handeln»

2.1.1 Allgemein

Der zweitägige Weiterbildungskurs «Radikalisierung / Extremismus – Erkennen, Verstehen, Handeln» wurde 2017 neu konzipiert und wird seit 2018 in deutscher und französischer Sprache angeboten. Zwei Kurse in italienischer Sprache werden ab 2020 im Tessin durchgeführt.

Der Kurs richtet sich an Mitarbeitende im Justizvollzug, die in direktem Kontakt mit Gefangenen stehen (z.B.: Fachpersonen Justizvollzug mit eidg. Fachausweis; Sozialarbeitende/ Sozialpädagogen, Mitarbeitende der Bewährungs- und Vollzugsdienste, Seelsorgende/Imame).

2.1.2 Ziele/Inhalte

Im zweitägigen Kurs wird den Teilnehmenden das Thema Dschihadismus als extremste und gewalttätigste Form des Islamismus nähergebracht. Sie lernen, Radikalisierung als dynamischen Prozess zu verstehen, aber auch typische Merkmale und Verhaltensweisen bei Gefangenen zu erkennen, die auf eine mögliche Radikalisierung hinweisen können. Dabei ist es wichtig, radikale Haltungen von lediglich streng religiösen zu unterscheiden. In einem weiteren Schritt werden das Verhalten und die Kommunikation gegenüber einem radikalisierten Gefangenen thematisiert und präventive Massnahmen gegen Radikalisierung diskutiert. Wichtig sind auch die Kenntnisse der Ansprechpersonen und Meldewege im Falle einer Radikalisierung im Freiheitsentzug.

² Am SKJV wird nicht – wie sonst bei Weiterbildungsanbietern üblich – unterschieden, über welche Vorbildung die Kursteilnehmenden verfügen. Entscheidend ist für uns vielmehr, welche Funktion die Kursteilnehmenden im Justizvollzug ausüben (im SKJV-internen Radikalisierungskurs: Tätigkeit im direkten Insassenkontakt).

2.1.3 Kursleitende

Als Kursleitende konnten für alle drei Sprachregionen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Radikalisierung, Polizei und Justizvollzug gefunden werden.

2.1.4 Kosten

Die Veranstaltung ist für Mitarbeitende aus dem Justizvollzug kostenlos, da von den Kantonen vorfinanziert. Dies gilt auch für Seelsorgende und Imame des Justizvollzugs, die den Kurs besuchen (vgl. Kap. 3).

2.1.5 Evaluation

Bisher (Stand: August 2019) wurden in der deutschen Schweiz drei Kurse und in der lateinischen Schweiz ein Kurs nach dem neuen Konzept durchgeführt. Weitere Kurse sind für 2019 in beiden Sprachregionen geplant. Für 2020 sind in der Deutschschweiz drei Kurse und für die französische und die italienische Schweiz je zwei Kurse vorgesehen.

Das zweitägige Kursangebot «Radikalisierung / Extremismus – Erkennen, Verstehen, Handeln» stösst in allen Sprachregionen auf reges Interesse und auch die Rückmeldungen sind mehrheitlich positiv.

Auf die Frage, was sie im Kurs gelernt hätten, antworteten Teilnehmende beispielsweise:

- «Beobachtungen im Vollzugsalltag können aufgrund der Weiterbildung umfassender betrachtet werden. Es gibt zusätzliche Fragestellungen/Betrachtungsmöglichkeiten, welche ins Bewusstsein gerückt wurden.»
- «Wachsamer sein. Genauer hinhören, hinschauen und nachfragen in Gesprächen mit Klienten.»
- «Anzeichen der Radikalisierung identifizieren und erkennen können. Ich weiss jetzt, an wen und an welche Vorgesetzte ich sensible Informationen im Hinblick auf eine Radikalisierung weitergeben muss.»
- «Ich habe nun eine andere Sichtweise auf den Islam und praktizierende Muslime. Ich habe auch gelernt, mir bei einem Verdacht der Radikalisierung die richtigen Fragen zu stellen ... Ich verstehe, wie wichtig die Kommunikation unter Berücksichtigung der Hierarchie ist.»
- «Möglichst früh Anzeichen von Radikalisierungen erkennen.»
- «Ich werde jetzt aufmerksamer auf die unterscheidenden Merkmale der Radikalisierung achten.»

Hier einige Beispiele von Feedbacks nach den Kursen:

- «Sehr interessanter Kurs. Völlig neues Gebiet.»
- «Es war der absolute Hammer. Die Zeit während des Unterrichts verging im Flug. Es war zu gar keiner Zeit langweilig und der Durchhänger nach dem Mittagessen blieb auch aus.»
- «Es wäre absolut genial, wenn das SKJV einen weiterführenden Kurs in dieser Thematik anbieten könnte. Das Interesse und die Motivation ist jetzt geweckt, dass man richtig Lust dazu hat, sich weiterhin in diesem Themenbereich weiterzubilden.»
- Dieser Kurs war sehr interessant und wir haben viel gelernt. Frau Casutt und Herr Birrer haben es verstanden, unsere volle Aufmerksamkeit zu wecken und wir konnten in Gruppenarbeiten aktiv an realen Beispielen arbeiten. Ich danke den beiden für alles, was sie uns in diesem Kurs vermittelt haben.»
- «Ich bin begeistert von der Qualität des Unterrichts, der Dynamik und auch dem intensiven Austausch mit den Lehrenden. Diesen Kurs werde ich meinem Team sicher empfehlen.»
- «Die beiden Kursleitenden haben einen grossen Wissensschatz und viel Erfahrung. Das ist interessant, bereichernd und für diesen Unterricht ein zusätzlicher Gewinn. Ich finde es wichtig, dass der Kurs in dieser Form und mit diesen beiden Lehrpersonen weitergeführt wird.»

Das SKJV wird den Kurs auch weiterhin in seinem Weiterbildungsangebot führen.

2.2 Externes Angebot (nach Anbietern)

Im folgenden Kapitel werden Weiterbildungsangebote aufgelistet, welche externe Anbieter (Fachhochschulen, Universitäten) zum Thema «Radikalisierung/Gewalttätiger Extremismus» machen und die auch für Mitarbeitende im Justizvollzug von Interesse sein können. Zu beachten ist folgendes:

- Weiterbildungsangebote im Tertiärbereich kommen nur zu Stande, wenn sich genügend Interessierte einschreiben, ansonsten werden sie annulliert.
- Die Angebote sind kostenpflichtig, da die Hochschulen im Weiterbildungsbereich selbsttragend wirtschaften müssen.
- Der Weiterbildungsmarkt entwickelt sich extrem dynamisch. Es werden immer wieder neue Angebote entwickelt, auf den Markt geworfen und bei fehlender Nachfrage eingestellt.
- Die Angebote stehen – wenn es um umfassendere Weiterbildungen mit einer Zertifizierung wie CAS, DAS und MAS geht - Interessierten offen, welche über eine akademische Vorbildung verfügen. Personen mit einer nicht wissenschaftlichen Vorbildung (z.B: Fachpersonen JVZ mit eidg. Fachausweis) können allenfalls «sur dossier» aufgenommen werden.

Wenn im Folgenden Angebote vorgestellt werden, bedeutet dies aufgrund der gemachten Ausführungen nicht, dass diese auch künftig durchgeführt werden bzw. zustande kommen.

2.2.1 Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft SZIG (Universität Fribourg)

Das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) bietet eine breite Palette an Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus an. Seit 2016 hat das SZIG fünf zweitägige Weiterbildungsseminare mit dem Titel «Comprendre la radicalisation pour la prévenir» (insgesamt über 100 Teilnehmende) und zwei Kurstage auf Deutsch mit dem Titel «Islam, Jihad und Jugendliche» organisiert.³ Bislang wurden diese Weiterbildungen von Mallory Schneuwly Purdie und Géraldine Casutt organisiert und koordiniert. Referentinnen und Referenten aus dem universitären Bereich, von staatlichen Stellen (fedpol, SVS, Integration, Schulpsychologie) und aus der Praxis (betroffene Eltern, Sozialarbeitende, Imame) nahmen an diesen Kursen teil und tauschten ihre Erfahrungen aus. Die Zielgruppen für diese Weiterbildungen sind breit gefächert. Die am meisten vertretenen Berufsgruppen kommen aus den Bereichen Sicherheit (Polizei, Nachrichtendienst, Justizvollzug), Jugend (Erziehung und Animation) und Seelsorge (unter anderem Vertreter/-innen der muslimischen Gemeinschaften). Das SZIG organisiert im Übrigen auch weitere Kurse im Zusammenhang mit dem Islam, in denen Arten der Religionsausübung angesprochen werden, die zu interkulturellen Konflikten führen können (zum Beispiel zu den Geschlechterrollen, zum Salafismus oder zum religiösem Aktivismus). Diese zweitägigen Weiterbildungen kosten zwischen CHF 480 und CHF 590. Eintägige Kurse werden mit CHF 340 berechnet. Die logistischen und verwaltungsrelevanten Aufgaben werden vom Weiterbildungszentrum der Universität Freiburg (Service de formation continue de l'Université de Fribourg) wahrgenommen.⁴

³ Das nächste Seminar findet am 08.10.2019 im Weiterbildungszentrum der Universität Freiburg (Service de formation continue de l'Université de Fribourg) statt.

⁴ Webseite des Weiterbildungszentrums der Universität Freiburg (Service de formation continue de l'Université de Fribourg), www3.unifr.ch/formcont/de/

Zwischen September 2018 und Juni 2019 hat das SZIG den ersten Zertifikatslehrgang mit dem Abschluss Certificate of Advanced Studies (CAS) in der Schweiz durchgeführt, der sich konkret mit gewalttätigem Extremismus befasst.⁵ Dieser 17-tägige CAS-Lehrgang mit dem Titel «Prévenir les extrémismes. Religions, idéologies et violences» wurde von 22 Teilnehmenden mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund besucht (Nachrichtendienst, Justizvollzug, Polizei für Minderjährige, Schule, Seelsorge, Jugendschutz). Ziel des Lehrgangs war es, Wissen zu vermitteln und Tools zur Verfügung zu stellen, die es den Teilnehmenden ermöglichen, auf Fragen und konkrete Problemstellungen zu reagieren, welche durch gewalttätige Radikalisierung in ihrem Berufsalltag aufgeworfen werden. Folgende Kompetenzen sollten vermittelt werden:

- Die Fähigkeit, zwischen verschiedenen Arten des Extremismus zu unterscheiden und deren Eigenheiten zu kennen;
- Die Fähigkeit, die jeweiligen Glaubenssätze (Doktrinen), und die Bedingungen, unter welchen extremistische Bewegungen entstanden oder auch wieder verschwunden sind, in ihren Kontext zu setzen;
- Die Fähigkeit, den Begriff und die Rolle der Gewalt zu hinterfragen, die bei der Durchsetzung extremistische Ideologien eine Rolle spielen;
- Die Fähigkeit, die allgemeinen, im Kurs erworbenen Kenntnisse in den Berufsalltag zu integrieren und anzuwenden.

Da dieser erste CAS-Lehrgang zu diesem Themenbereich ein grosser Erfolg war, ist für 2020-2021 eine erneute Durchführung geplant.⁶

2.2.2 Schweizerisches Polizeiinstitut (SPI, Neuenburg)

Das SPI bietet einen Weiterbildungskurs zum Thema «Bedrohungsmanagement» an. Gemäss Kursausbeschreibung richtet sich dieser an erfahrene PolizistInnen, die mit dem Aufbau von Bedrohungsmanagement-Strukturen beschäftigt sind oder in spezialisierten Fachstellen «Gewaltschutz/ Bedrohungsmanagement» arbeiten bzw. an der Front mit bedrohlichem Verhalten im Alltagsgeschäft konfrontiert sind. Gemäss Rücksprache der Weiterbildungsverantwortlichen des SKJV mit dem SPI können auch Mitarbeitende aus dem Justizvollzug, welche in den Kantonen in Bedrohungsmanagement-Teams integriert sind, am Kurs teilnehmen.

Im Weiterbildungskurs werden folgende Inhalte vermittelt: Grundlagen zum bzw. Bausteine des Bedrohungsmanagements, Früherkennung/Monitoring, Risikoeinschätzungen inkl. Risiko-Oktagon, Forensic Assessment und Risk Management, strafprozessuale Instrumente des Gewaltschutzes, Rolle der KESB, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Fallmanagement/Übungen, extremistische Gewalt und nationaler Aktionsplan NAP.

Der Kurs umfasst vier Kurstage und kostet CHF 1'787.-. Der nächste Kurs startet im März 2020.

⁵ Weitere Informationen zum Inhalt der CAS-Broschüre:
www3.unifr.ch/szig/fr/assets/public/uploads/Flyers%20CSIS/CAS%20Ideologie_web.pdf

⁶ Siehe das Programm online: www3.unifr.ch/szig/de/weiterbildung/weiterbildungunifr/cas-extremismes-violents.html

2.2.3 Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw)

In Kooperation mit der Schweizerischen Kriminalprävention (SKJP) und der Kantonspolizei Zürich bietet die zhaw das CAS «Kriminalprävention» an. Dieses richtet sich an Sozialarbeitende und verwandte Disziplinen sowie an PraktikerInnen, welche im Berufsalltag oder in der Kinder- und Jugendarbeit mit problematischen Verhaltensweisen konfrontiert sind. Eines der Module behandelt das Thema «Radikalisierung und Zivilcourage». Dozent dieses Moduls ist – wie im Weiterbildungskurs des SKJV zum Thema Radikalisierung - Daniele Lenzo, Fachverantwortlicher Interventionsstelle gegen Radikalisierung und Extremismus, Kantonspolizei Zürich, Zürich.

Das CAS dauert 21.5 Tage und kostet CHF 6'500.-. Ein Besuch einzig des Radikalisierungsmoduls ist nicht möglich. Die bisher letzte Durchführung des CAS endete im September 2019.

2.2.4 Fachhochschule Luzern

Die Fachhochschule Luzern bietet einen Weiterbildungskurs zum Thema «Herausforderung (radikalisierte) Islam – ein mehrperspektivisches Fachseminar für die Praxis» an. Dieser vermittelt konkretes Wissen und Hintergründe zum Thema Islam und Migration sowie unterstützende Werkzeuge und Methoden für den Umgang mit Jugendlichen. Das Angebot richtet sich an Fachpersonen, die mit Jugendlichen arbeiten, Lehrpersonen sowie Professionelle im Bildungs-, Sozial- und Freizeitbereich, die mit der Thematik konfrontiert sind.

Der Kurs dauert 2.5 Tage und kostet CHF 990.-.

Auf der Website der Hochschule Luzern sind aktuell keine konkreten Kursdaten betr. einer künftigen Durchführung publiziert.

2.2.5 Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg HES

Zwischen 2015 und 2017 hat die Hochschule für soziale Arbeit Freiburg vier 2-tägige Weiterbildungen mit dem Titel «Travailler au contact de populations de culture ou de confession musulmane» organisiert, die auch ein Modul (4 Stunden) zum Thema Radikalisierung beinhaltete. Zielgruppe waren Berufsleute aus dem sozialen Bereich, insbesondere dem Jugendschutz und der Migration. Nach einer ersten Durchführung beauftragten die Etablissements vaudois d'accueil des migrant-e-s (EVAM) die HES mit der Durchführung desselben Lehrgangs für alle ihre Mitarbeitenden. Für die EVAM wurden acht zweitägige Sitzungen organisiert.

3. BESTEHENDE WEITERBILDUNGSANGEBOT FÜR GEFÄNGNISSEELSORGENDE UND IMAME

Das vorliegende Kapitel geht der Frage nach, welche Weiterbildungsangebote zur Thematik der «Radikalisierung/Gewalttätiger Extremismus» speziell für Seelsorgende⁷ und Imame⁸ existieren. Angebote, welche sich für Mitarbeitende im Justizvollzug, aber auch für Seelsorgende und Imame im Gefängnis eignen, sind im Kapitel 2 aufgeführt und werden hier nicht noch einmal erwähnt (vgl. Kap. 2.1; 2.2.1; 2.2.6).

Da bei Imamen und muslimischen Seelsorgenden Weiterbildungsbedürfnisse in einem viel umfassenderen Sinne bestehen (vgl. Kapitel 4), als es die gerade aktuelle Thematik der «Radikalisierung / gewalttätiger Extremismus» erkennen lassen, werden im folgenden auch Weiterbildungsangebote aufgeführt, welche den Weiterbildungsbedarf von Imamen/muslimischen Seelsorgenden bezüglich

- Kenntnissen in islamischer Theologie
- vertieften Kenntnissen in Staatskunde
- Professionalisierung des Seelsorgeverständnisses
- justizvollzugsspezifischem Wissen als «Gefängnis-Imam»
- interkulturellem Knowhow
- psychopathologischem Wissen

betreffen.

⁷ Ist im Folgenden allgemein von «Seelsorgenden» bzw. «Gefängnisseelsorgenden» die Rede, sind Seelsorgende der Landeskirchen sowie Personen muslimischen Glaubens, welche im Justizvollzug einen Seelsorgeauftrag wahrnehmen, gemeint. Ist von «muslimischen Seelsorgenden» die Rede, sind Personen muslimischen Glaubens gemeint, welche im Justizvollzug einen Seelsorgeauftrag für Muslime innehaben. Wird von Imamen gesprochen, werden darunter Personen muslimischen Glaubens verstanden, welche in der Vollzugseinrichtung das Freitagsgebet abhalten, wobei damit genuin kein Seelsorgeauftrag (individuelle Begleitung von Gefangenen) verbunden ist. Der Islam kennt keinen Seelsorgeauftrag für Gläubige analog dem Christentum. Allerdings wird diese Aufgabe auch für Imame, welche in Asylzentren, Spitälern und im Justizvollzug tätig sind, immer wichtiger. Es existieren deshalb verschiedene Weiterbildungen für Muslime, um ein professionelles Seelsorgeverständnis vor dem Hintergrund des muslimischen Glaubens zu erwerben. Siehe dazu auch Kapitel 4 zum noch nicht institutionalisierten Seelsorgeverständnis von Imamen in der Schweiz.

⁸ Ist im vorliegenden Kapitel von *Imam* die Rede, werden darunter Vertreter/-innen des Islam bezeichnet, die - unabhängig von ihrer theologischen Ausbildung oder ihrem Status innerhalb der Justizvollzugsanstalt (Besucher, ehrenamtlich Tätiger, Angestellter) - im Gefängnis das Freitagsgebet leiten und die Predigt halten. Tatsächlich sind die meisten «Imame» in den Schweizer Gefängnissen dort nur sehr punktuell tätig, haben keinen Zugang zu den Zellentrukten und können den Gefangenen keine individuelle spirituelle Unterstützung zukommen lassen. Hierbei ist zu betonen, dass das Niveau ihrer theologischen Ausbildung und seelsorgerischen Kompetenzen im Justizvollzug sehr unterschiedlich sein kann.

3.1 SKJV

Seelsorgenden der reformierten und katholischen Landeskirchen und Imamen bzw. muslimischen Seelsorgenden im Justizvollzug⁹ steht das für sie konzipierte Kursangebot des SKJV kostenlos offen. Kurse, welche sich speziell für sie eigenen, werden auf unserer Weiterbildungsplattform zielgruppen-spezifisch ausgeschrieben. Da Seelsorgende und Imame in den Kursen mit anderen Fachpersonen im Justizvollzug zusammentreffen, welche in direktem Insassenkontakt stehen, ist auch der in den Workshops zum Projekt «Berufe im Justizvollzug» oftmals gewünschte interdisziplinäre Austausch gewährleistet.

Neben dem in Kap. 2.1 ausführlicher dargestellten Weiterbildungskurs «Radikalisierung/Extremismus – erkennen, verstehen, handeln» bestehen am SKJV aktuell folgende Angebote, welche sich auch an Seelsorgende aller Religionen und Imame im Justizvollzug richten:

- Einführungskurs Justizvollzug: Grundwissen zum Justizvollzug mit frei wählbaren Module:
 - **Modul 1: Recht und Kriminologie**: Straf- und Vollzugsrecht, Kriminologie (4 Tage)
 - **Modul 2: Betreuung/Begleitung**: Professionelle Beziehungsgestaltung, Arbeit und Bildung (3 Tage)
 - **Modul 3: Sicherheit**: Theoretische Grundlagen der Sicherheit und Sicherheitskonzepte; Disziplinarwesen, Umgang mit aggressiven Gefangenen (3 Tage)
 - **Modul 4: Gesundheit**: Schutz vor Infektionskrankheiten, Notfallsituationen, Psychiatrische Krankheitsbilder, Suizidprävention (5 Tage)
 - **Modul 5: Besondere Gefangenengruppen**: Gefangene im Massnahmenvollzug, alte Gefangene, Gefangene aus fremden Kulturen (4 Tage)
- Psychisch auffällige Gefangene : Grundwissen über psychische Störungsbilder bei Gefangenen, modularer Kurs mit frei wählbaren Modulen:
 - **Modul 1: Stress, Depression, Suizidalität** (3 Tage)
 - **Modul 2: Psychosen und Schizophrenie** (3 Tage)
 - **Modul 3: Persönlichkeitsstörungen** (3 Tage)
 - **Modul 4: Sucht** (3 Tage)
 - **Modul 5: Paraphilien** (3 Tage)
 - **Modul 6: Praktikum in einer psychiatrischen Klinik** (3 Tage Vor- und Nachbereitung, 2-3 Wochen Praktikum)

⁹ Regelung gilt für alle Imame/muslimische Seelsorgende, unabhängig ihrer vertraglichen Regelung mit der Vollzugseinrichtung (festangestellt, Honorarverhältnis, freiwilliges Engagement), sofern sie nicht bloss als Besucher von Insassen als Imam tätig sind.

- [Gesundheit im Freiheitsentzug – Übertragbare Krankheiten](#) (1 Tag)
- [Suizidprävention](#) (1 Tag)
- [Gewaltprävention](#) (1 Tag)
- [Professionelle Gesprächsführung – verstehen und verstanden werden](#) (3 Tage)

Anzufügen bleibt, dass sich die Studienleitung des CAS «Straf- und Massnahmenvollzug» SSMV (=CAS in Gefängnisseelsorge) der theologischen Fakultät der Universität Bern dezidiert gegen eine engere Kooperation mit dem SKJV im Bereich Weiterbildung für Seelsorgende ausgesprochen hat, damit künftig «Doppelspurigkeiten» (gleiche Angebote im Rahmen des CAS wie in Weiterbildungskursen am SKJV) vermieden werden könnten: «Wir pflegen weiterhin einen regen Austausch, aber im Bereich der Ausbildung wird es nicht sinnvoll sein, eine engere Zusammenarbeit anzustreben. Dazu stehen starke Gründe aus Sicht des SSMV entgegen¹⁰.»

3.2 Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (Universität Fribourg)

3.2.1 Weiterbildungsseminare

Seit 2016 leitet das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft das Projekt «Muslimische Organisationen als gesellschaftliche Akteure».¹¹ Es wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) und der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) finanziell unterstützt und organisiert praktische Weiterbildungsseminare (Ateliers) für Personen, die im Rahmen von muslimischen Vereinen und Verbänden in der ganzen Schweiz aktiv sind: Imame, Seelsorgende, Leitende von Jugendgruppen, Lehrpersonen für Religion etc. Zwischen 2016 und 2018 hat das SZIG fast 40 Ateliers durchgeführt, an welchen über 600 Frauen und Männer teilgenommen haben, die verantwortliche Funktionen in Moscheen innehaben, darunter fast 10 % Imame. Da das Projekt subventioniert wurde, war die Teilnahme an den Ateliers kostenfrei. Zu den Hauptthemen gehörten die Seelsorge und die Radikalisierungsprävention. So konnten zwischen 2016 und 2020 sechs Ateliers zum Thema der Seelsorge und sechs weitere zum Thema der Radikalisierung mit folgender Zielsetzung veranstaltet werden:

Fachgebiet «Seelsorge»

- Erwerb von Kenntnissen über die Geschichte, die Rolle und die Funktion der Seelsorge in den schweizerischen Institutionen.
- Kompetenzerweiterung in den Bereichen Aktives Zuhören und Begleitung.
- Weiterentwicklung der Kenntnisse über die Funktionsweise und Rolle der Spitäler und Gefängnisse.

¹⁰ Schreiben des Studienleiters CAS SSMV, im Rahmen des SKJV-Projekts «Berufe im Justizvollzug», vom 31.10.2018

¹¹ Weitere Informationen zu diesem Projekt und den verfügbaren Ateliers finden Sie auf der Webseite des SZIG, www3.unifr.ch/szig/de/weiterbildung/projekt-moga/

- Kenntnis der verschiedenen Arten der spirituellen Begleitung im Islam.
- Diskussion über die Konzepte der muslimischen Seelsorge.
- Hinterfragung und Entwicklung der konfessionellen Spezifität der muslimischen Seelsorge sowie der interreligiösen seelsorgerischen Zusammenarbeit.

Fachgebiet «Radikalisierungsprävention»

- Definition und Verständnis des Radikalisierungsprozesses.
- Verständnis der Tragweite des Phänomens innerhalb der Schweiz.
- Erwerb von Kenntnissen über die Präventionsinstrumente des Staates und der Gemeinden.
- Erarbeitung gemeinsamer Handlungsansätze.

An diesen thematischen Fachtagungen haben mehrere Imame und muslimische Seelsorger teilgenommen, die heute in den Justizvollzugsanstalten der Schweiz tätig sind. Aus diesen Ateliers gingen darüber hinaus zwei Veröffentlichungen hervor: die SZIG-Papers. Sie können (in französischer, deutscher, und italienischer Sprache) auf der Internetseite des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft heruntergeladen werden.¹² Die SZIG-Papers verstehen sich als Instrumente, mit welchen Inhalte dieser Weiterbildungen einem grösseren Publikum zugänglich gemacht werden können.

3.2.2 Ein CAS-Projekt

Im Rahmen einer Ausschreibung des Sicherheitsverbunds Schweiz, die auf der Grundlage des nationalen Aktionsplans NAP gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus durchgeführt wurde, reichte das SZIG im Juni 2019 ein CAS-Projekt mit dem Titel «Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen» ein. Dieser CAS-Lehrgang hat zum Ziel, eine Ausbildung anzubieten, die sich mit den Methoden und Herausforderungen befasst, mit welchen man im Rahmen der religiösen Begleitung in den öffentlichen Institutionen konfrontiert ist. Er verfolgt einen pluridisziplinären Ansatz und vereint Aspekte der Theologie, der Sozialwissenschaften und des entsprechenden rechtlichen Rahmens. Im Rahmen dieses Projekts soll für die Begleitung ein schweizweiter Standard entwickelt werden, welcher auf der Grundlage eines verlässlichen Austauschs zwischen den verschiedenen staatlichen und religiösen Akteuren beruht und davon ausgeht, dass die Ausbildung und Professionalisierung muslimischer Begleitpersonen eine Herausforderung darstellt, aber für die im Bereich der Extremismusprävention tätigen Institutionen von Vorteil ist. Ein Modul ist der Seelsorge im Gefängnis gewidmet. Die Frage der Radikalisierung ist Teil der bereichsübergreifenden Themen. Im Falle der Annahme des Projekts wird der CAS-Lehrgang ab September 2020 in der deutschsprachigen Schweiz angeboten. Nach Beurteilung dieser ersten Phase wird eine Anpassung für die französischsprachige Schweiz in Betracht gezogen.

¹² Veröffentlichung der SZIG-Papers auf der Webseite des SZIG, www3.unifr.ch/szig/de/forschung/publikationen/szig-papers.html

3.3 Theologische Fakultät der Universität Bern

Aus dem Studienplan des CAS «Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug» (SSMV) der Universität Bern geht nicht hervor, dass das Thema «Radikalisierung/Gewalttätiger Extremismus» im Rahmen des CAS behandelt würde³³. Der Studienleiter des CAS SSMV, hält in seinem Schreiben vom 1. August 2019 allerdings fest, die Thematik werde im Modul A5 «Seelsorgekonzepte, ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit im Gefängnis» sehr wohl behandelt. In diesem Modul würden die Grundlagen muslimischer Gefängnisseelsorge dargestellt. In diesem Rahmen würden die Referenten aufklären, wie Radikalisierung entstehe, woran man sie erkenne und wie man damit umgehe. All dies geschehe in einem praxisbezogenen Kontext.

Das ebenfalls von der theologischen Fakultät der Universität Bern durchgeführte CAS «Religious Care in Migration Contexts» schlug medial grosse Wellen, weil von den Verantwortlichen angegeben wurde, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bei Imamen zu testen, ob diese radikale Neigungen hätten³⁴. Die Universität Bern wolle muslimische Seelsorger ausbilden, bestehe doch in sensiblen Bereichen wie Gefängnissen und Asylzentren eine grosse Nachfrage: «Damit verdeutlicht die Uni Bern ihre Pionierrolle bei der Prävention von Radikalisierungen»³⁵.

Zielpublikum: Das CAS richtete sich bei der erstmaligen Durchführung 2017/2018 an Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften, die mit religiösen Begleitaufgaben betraut sind und sich mit Theorie und Praxis religiös-existentialer Betreuung von Menschen im *Asylwegen und im Migrationskontext* beschäftigen wollten. Bei der nächsten geplanten Durchführung 2020/2021 wird gemäss dem Studienleiter zusätzlich zum Schwerpunkt Asyl auch der *Schwerpunkt Gefängnis* ins CAS aufgenommen.

Inhalte der Durchführung 2017/2018: Grundlagen religiöser Begleitung, Gesprächsführung, Diversität, Migration und Asylwesen, Freiwilligenbegleitung, Gewalt/Trauma/Krise, Herkunftsregionen und Migrationsdynamiken, Praxistage, Supervision, Seelsorgetraining, Wahlmodul. Das Thema «Radikalisierung» wird gemäss dem Studienleiter an zwei Stellen im CAS aufgegriffen: Im Modul 3 «Diversität» gehe es in den Themenbereichen «Interkulturelle Kommunikation, Konfliktfelder und interkulturelle Mediation» und «Religiöse Selbstreflexion im Kontext religiöser Pluralität» um eben dieses Thema. Auch im Modul 4 «Gewalt, Trauma, Krise» werde im Rahmen der Fundamentalismus-Thematik die hier interessierende Thematik ebenfalls aufgegriffen.

Durchführungsfrequenz: Das CAS wurde 2017/2018 einmal durchgeführt. Gemäss Auskunft des Studienleiters ist die nächste Durchführung von Januar 2020 bis Februar 2021 geplant.

Kosten: CHF 9'800.- (bei erster Durchführung 2017/2018)

Evaluation: Bei der ersten Durchführung 2017/2018 befanden sich unter den Absolventinnen und Absolventen drei Muslima und fünf Muslime, darunter drei Imame. Einer von ihnen arbeitet (auch) im Justizvollzug.

³³ Vgl. Universität Bern, Theologische Fakultät in Kooperation mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Aus- und Weiterbildung in Seelsorge AWS: Studienplan CAS PCPP Unibe (SSMV) vom 11. November 2016; www.theol.unibe.ch/e742404/e742423/e742449/e742463/e742475/Studienplan_CAS_PCPP_Unibe_SSMV_ger.pdf

³⁴ www.spiegel.de/lebenundlernen/job/imame-in-der-seelsorge-universitaet-bern-entwickelt-eignungstest-a-1128719.html, aufgerufen am 22. Juli 2019.

³⁵ www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/uni-bern-bildet-muslimische-seelsorger-aus/story/16934836 aufgerufen am 22. Juli 2019.

In einer Medienmitteilung spricht die für das CAS verantwortliche Professorin dem CAS eine auch betreffend Radikalisierungserkennung präventive Wirkung zu: «Gelebte Religiosität kann insbesondere in kritischen Lebenssituationen eine entlastende und stabilisierende Wirkung entfalten – sei dies in einem Kontext von Flucht, Trauma, beim Aufenthalt in einem Asylzentrum oder Gefängnis», sagt Prof. Dr. Isabelle Noth. Gleichzeitig sei ausgerechnet in solchen Situationen auch die Gefährdung durch mögliche destruktive Aspekte von Religiosität wie Fundamentalismus oder Extremismus erhöht. «Religiöses Betreuungspersonal muss in der Lage sein, genau in diesem Spannungsfeld mit Rücksicht auf die institutionellen, rechtlichen und kulturellen Kontexte und die spezifische psychische Verfassung von Einzelpersonen angemessen zu handeln», betont Isabelle Noth¹⁶.»

3.4 Theologische Fakultät der Universität Lausanne

Die theologische Fakultät der Universität Lausanne bietet – in Zusammenarbeit mit der theologischen Fakultät der Universität Fribourg, der Aumônerie des Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV) sowie der «Association suisse romande de supervision pastorale» – ein CAS für Professionelle an, welche die Rolle einer spirituellen Begleitperson in einem Spital ausüben.

Das CAS richtet sich zwar gemäss Ausschreibung an ÄrztInnen, Pflegepersonal, Sozialarbeitende und Psychologen. Daneben dürfte – obwohl nicht explizit erwähnt - dieses CAS auch für Imame, die ihr Seelsorgeverständnis weiter entwickeln möchten, einen Gewinn darstellen, obwohl es nicht justizvollzugsspezifisch orientiert ist.

Das CAS vermittelt theoretisches Wissen zur spirituellen Entwicklung des Menschen, konkrete Techniken der spirituellen Begleitung, interkulturelles Wissen sowie die Themen «Selbstreflexion» und «Interdisziplinarität».

Das CAS umfasst 14 Unterrichtstage, ein klinisches Praktikum von 40 Tagen im Spital sowie eine persönliche Abschlussarbeit. Es besteht die Möglichkeit, auch nur einzelne Module zu absolvieren. Das nächste CAS startet im September 2019.

¹⁶ www.unibe.ch/aktuell/medien/media_relations/medienmitteilungen/2018/medienmitteilungen_2018/erster_durchgang_des_studiengangs_zu_religioeser_begleitung_im_migrationskontext_abgeschlossen/index_ger.html; aufgerufen am 22. Juli 2019.

3.5 Theologische Fakultät der Universität Genf

Die theologische Fakultät der Universität Genf hat 2017/2018 ein CAS «Formation pour les imams et les enseignants de l'instruction religieuse islamique – cours de culture et société suisse» angeboten. Dieses wurde auch auf Wunsch des Kantons Genf geschaffen und von diesem mitfinanziert. Die Universität Genf erachtete das Angebot auch als Antwort gegen die Radikalisierung und als Beitrag, Vorurteile gegenüber dem Islam abzubauen.

Das CAS richtete sich an Imame und Lehrpersonen, welche Islam an Schulen und in Vereinen unterrichteten.

Das CAS umfasste fünf Module: Demokratische Prinzipien und Respektierung der Menschenrechte; Geschichte des Kantons Genf und des Bundesstaates; Interreligiöser und interkultureller Dialog; Ethik, Theorie der islamischen Theologie¹⁷.

Dem CAS ging ein Französischkurs voraus: Im ersten Semester stand der Erwerb vertiefter Französischkenntnisse im Vordergrund, aber auch die soziokulturelle Dekodierung (Klärung möglicher Missverständnisse im komplexen Feld der Theologie). Nur zwei der sechs Studierenden des ersten Semesters bestanden den Abschlusstest und wurden ins CAS aufgenommen, was darauf hinweise, dass die Sprachkenntnisse der Imame verbessert werden müssten.

Das eigentliche CAS wurde von acht Studierenden besucht, sechs von ihnen erhielten am Ende das CAS-Zertifikat.

Das Pilotprojekt wurde 2019 nicht weitergeführt, Grund sei der Mangel an Interessierten. Dies, obwohl der Kanton Genf an einer Weiterführung offenbar Interesse zeigt¹⁸.

3.6 Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw)

Die ZHAW, Angewandte Linguistik, führte 2015 einen Weiterbildungskurs «Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext» an. Dieser wurde in zwei Varianten (drei bzw. sechs Tage) angeboten und richtete sich an Imame, Lehrpersonen des islamischen Religionsunterrichts, Lehrpersonen der Volksschule und Integrationsfachpersonen. Im Kurs wurden die zentralen Religionsgemeinschaften in der Schweiz in historischer und aktueller Perspektive, die Trennung von Kirche und Staat, interkulturelle und staatsrechtliche Aspekte (Grundrechte) sowie Aspekte der religiösen Begleitung bzw. Seelsorge im Kontext der Schweiz behandelt.

Für die Aufnahme in den Kurs war ein Nachweis über genügend Deutschkenntnisse erforderlich. Der Kurs wurde gemäss Kursausschreibung als Bestandteil von Integrationsbemühungen in die Integrationsvereinbarungen des Kantons St. Gallen aufgenommen.

Die Kosten beliefen sich auf CHF 2400.- pro Person, für Personen aus dem Kanton St. Gallen auf CHF 500.-. Aktuell findet sich der Kurs nicht mehr im Programm der zhaw.

¹⁷ www.unige.ch/rectorat/formations/formation-imams; aufgerufen am 23.7.2019

¹⁸ www.ref.ch/news/universitaet-genf-streicht-weiterbildungen-fuer-imame/; aufgerufen am 23.7.2019

3.7 Kantonsbezogene Angebote

3.7.1 Waadt

Auf der Grundlage des *loi sur la reconnaissance des communautés religieuses* (Gesetz über die Anerkennung der religiösen Gemeinschaften) konzipiert der Kanton Waadt derzeit eine Ausbildung für alle Personen, die - unabhängig von ihrer Konfession - neu eine verantwortliche religiöse Stellung innehaben und im Kanton tätig sind. In dieser Ausbildung werden die Institutionen und die religiöse Vielfalt in der Schweiz sowie die Werte und Grundrechte behandelt, so zum Beispiel die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Sie wird durch den Kanton und die Teilnehmenden finanziert, von der Universität Lausanne organisiert und sollte im Herbst beginnen.¹⁹

3.7.2 Zürich

Der Kanton Zürich hat 2017 den Verein «Qualitätssicherung der muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen (QuaMS)» eingerichtet. Mitglieder des Vereins sind der Kanton Zürich und die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ). Er wird unterstützt von einer Begleitkommission, welcher auch die evangelisch-reformierte Landeskirche angehört. Der Verein bezweckt die Qualitätssicherung der muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich. Er soll langfristig dazu beitragen, dass eine hochstehende Qualität muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen, im Wesentlichen durch die VIOZ, sichergestellt werden kann. Der Verein QuaMS wurde als Übergangsorganisation gegründet, um die VIOZ dabei zu unterstützen, die Qualität in Seelsorgedienstleistungen in öffentlichen Institutionen zu sichern.²⁰ Die Ausbildung dieser muslimischen Seelsorge beruht auf einem Konzept und wird durch das SZIG organisiert. Am 11. Juni 2019 erhielten die ersten Teilnehmenden ihr Diplom. Im September 2019 wird der Kurs wiederholt. Die Teilnahme ist Musliminnen und Muslimen vorbehalten, welche im Kanton Zürich wohnhaft sind oder dort ihre Tätigkeit ausüben. Sie müssen dem SZIG ein Bewerbungsdossier vorlegen und werden erst nach einem Vorgespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern des Vereins QuaMS, der Kirchen und des SZIG zur Teilnahme zugelassen.

¹⁹ www.rts.ch/info/regions/vaud/10550933-formation-pour-les-responsables-religieux-vaudois-des-cet-automne.html (aufgerufen am 8.8.2019)

²⁰ <http://islam-seelsorge.ch/ueber-uns/> (aufgerufen am 8.8.2019)

4. BRAUCHT ES FÜR «IMAME» UND MUSLIMISCHE SEELSORGENDE SPEZIELLE WEITERBILDUNGSSTANDARDS?

Um die vom Steuerungsausschuss aufgeworfene Frage, ob es für Gefängnisimame bzw. muslimische Seelsorgende im Justizvollzug spezielle Weiterbildungsstandards braucht, beantworten zu können, müssen wir uns mit der Frage befassen, wie die Situation der in der Schweiz bzw. speziell im Justizvollzug tätigen Imame und muslimischen Seelsorgenden aussieht.

- **Unklare Zielgruppengrösse:** Es wird davon ausgegangen, dass es in der Schweiz 260 muslimische Gebetsstätten gibt.²¹ Doch nicht überall ist ein festangestellter Imam tätig. Gemäss Schmid und Trucco (2019)²² praktizieren heute zwischen 145 und 175 Imame in der Schweiz. Hierunter verstehen die Autoren ausschliesslich Personen, die ihre Tätigkeit regelmässig in Moscheen ausüben (insbesondere die Predigt und das Freitagsgebet), die unter den Gläubigen eine religiöse Autorität darstellen und innerhalb ihrer religiösen Gemeinschaft für die Interpretation des Islam verantwortlich sind. Dabei handelt es sich nicht in allen Fällen um dieselben Imame, welche die Gefangenen besuchen und die muslimischen Rituale im Gefängnis anleiten. In den Justizvollzugsanstalten werden diese Aufgaben meist durch Freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeitende der religiösen Gemeinschaften wahrgenommen. Daher ist es sehr schwierig, die Anzahl der Imame und muslimischen Begleitpersonen im Gefängnis zu schätzen. Dies gilt umso mehr, als manche Anstaltsleitende sie bei der Aufdeckung und Prävention von Radikalisierungen als hilfreich erachten, ihnen in anderen Anstalten jedoch mit Misstrauen begegnet wird.²³ Die aktuellen Kenntnisse über die Imame und muslimischen Begleitpersonen im Gefängnis erlauben es nicht, ihre Anzahl zuverlässig zu schätzen. Sie ermöglichen es jedoch, die Aussage zu treffen, dass zahlreiche Strafvollzugsanstalten in unterschiedlicher Form mit einem lokalen Verein oder einer bestimmten Person des muslimischen Vereinsnetzes zusammenarbeiten. Auch ist es häufig der Fall, dass eine muslimische Begleitperson in mehr als nur einer Anstalt tätig ist, was die Schätzung ihrer Anzahl noch erschwert.
- **Ungenügende Sprachkenntnisse, um eine qualifizierende Weiterbildung in einer Landessprache absolvieren zu können:** Die Kenntnisse einer Landessprache werden bei den im Justizvollzug tätigen Imamen in den meisten Fällen genügen, um sich mit dem übrigen Gefängnispersonal bzw. mit inhaftierten Personen, welche der Muttersprache des Imams nicht kundig sind, auszutauschen. Anders sieht es bei der Beherrschung der Landessprache bezüglich des verlangten Niveaus aus, das für die Absolvierung einer qualifizierenden bzw. professionalisierenden Weiterbildung (CAS, DAS, MAS) der Fall ist. Dazu reichen die Kenntnisse der deutschen bzw. französischen Sprache bei Imamen, die nicht in der Schweiz sozialisiert wurden, nicht immer aus. Dies zeigte sich z. B. in Genf,

²¹ Schneuwly Purdie Mallory et Tunger Zanetti Andreas (2019) Switzerland. Country report. In O. Scharbodt (ed) Yearbook of Muslims in Europe. Brill (in Druck).

²² Schmid Hansjörg et Trucco Noémi (2018) Imame im Fokus der Politik – Ein Ländervergleich auf Schweizer Perspektive. Forschungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), p.4, unveröffentlicht.

²³ Schneuwly Purdie Mallory (2019) La radicalisation. Bilan et enjeux en détention. In Eser Davolio (et al.) Etat des lieux de la radicalisation djihadiste en Suisse. Rapport final, ZHAW, S. 21-32.

wo für die Teilnahme an einem CAS für Imame ein Französischkurs vorgeschaltet wurde, welcher nur von zwei Teilnehmenden bestanden wurde²⁴.

- **Fehlendes theologisches Studium in der Schweiz:** Protestantische und katholische SeelsorgerInnen absolvieren ein akademisches Studium und entsprechende Praxiseinsätze (vgl. Vikariat), bevor sie als Seelsorgende fest angestellt werden. Im Gegensatz dazu bedarf es, um als Imam tätig zu sein, keiner institutionalisierten theologischen Ausbildung²⁵. Zur Anleitung der Gebete sind allerdings tiefe Kenntnisse des Korans und Sunna, und die Fähigkeit, diesen zu rezitieren, unabdingbar. Zur Durchführung des Freitagsgebets wird von der Gemeinde erwartet, dass der Imam über vertiefte theologische Kenntnisse verfügt. Manche in der Schweiz tätigen Imame haben an einer ausländischen Universität islamische Theologie oder islamisches Recht studiert. Andere Imame, besonders jene, die in den Einrichtungen des Justizvollzugs tätig sind, verfügen über nicht theologische Ausbildungen (teils auf Hochschulniveau), welche sie im Ausland oder in der Schweiz absolviert haben²⁶. Sie haben oftmals eine islamische Erziehung in ihren Familien genossen, haben sich autodidaktisch mit Kursen in Moscheen weitergebildet, indem sie an Sitzungen teilgenommen haben, Werke gelesen und sich mit anderen Imamen im In- und Ausland ausgetauscht haben. Aktuell ist es in der Schweiz nicht möglich, eine komplette Ausbildung in islamischer Theologie zu absolvieren²⁷. Zudem ist die Einschreibung an schweizerischen Hochschulen dadurch erschwert, als dass im Ausland erworbene Diplome nicht immer anerkannt werden.
- **Noch nicht institutionalisiertes Seelsorgeverständnis:** Für Pfarrer der beiden Landeskirche gehört neben dem Abhalten des Gottesdienstes - bzw. damit verbunden der Vornahme bestimmter Rituale (Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen) – zum Professionsverständnis, für die individuelle Seelsorge von Ratsuchenden oder Leidenden (bei Hausbesuchen, in Spitälern, in der Armee, aber auch im Justizvollzug) zuständig zu sein. Der Imam ist im Islam traditionellerweise Vorbeter oder Vorsteher des rituellen Gebetes. Er leitet dieses an, indem er den Koran rezitiert und die Abfolge der Gebetshaltungen vorgibt. Zentral ist die Leitung der fünf täglichen Gebete und das Abhalten des Freitagsgebets. Zudem ist er zuständig für die rituelle Begleitung von Hochzeiten, Todesfällen, Geburten und Beschneidungen²⁸.

Trotzdem ist der Seelsorge-Gedanken auch dem Islam nicht fremd: Auch nach muslimischem Verständnis bedarf es der Bereitschaft, einander Trost zu spenden, Sorge füreinander zu tragen und Solidarität zu zeigen²⁹. Allerdings ist die individuelle Seelsorge als Aufgabe des Imams nicht in gleicher Weise institutionalisiert und professionalisiert wie dies im protestantischen und katholischen Seelsorgeverständnis der Fall ist. Es muss deshalb darum gehen, im Kontext der Schweiz eine muslimische Seelsorgepraxis aufzubauen, die sich an allgemeinen professionellen Standards orientiert³⁰. Justizvollzugseinrichtungen, welche den muslimischen Insassen das gleiche

²⁴ www.ref.ch/news/universitaet-genf-streicht-weiterbildungen-fuer-imame/ aufgerufen am 23.7.2019

²⁵ Schw. Zentrum für Islam und Gesellschaft: Islambezogene Weiterbildung in der Schweiz. Bestandesaufnahme und Bedarfsanalyse. Fribourg, 2016, S. 66.

²⁶ Ebd., S. 67

²⁷ Ebd., S. 66. Siehe auch die im Rahmen des NFP 58 «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» zum Thema der Ausbildung von Imamen und muslimischen Lehrpersonen durchgeführte Studie:

www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp/nfp58/NFP58_Themenheft01_DE_def.pdf (für deutsche Dokumentation)

www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp/nfp58/NFP58_Themenheft01_FR_def.pdf (für französische Dokumentation)

²⁸ Ebd., S. 65.

²⁹ Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft: SZIG-Papiers 1. Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen, Fribourg, 2018, S. 18. www3.unifr.ch/szig/de/assets/public/uploads/Recherche/A5_CSIS_Papers1_D_0504_WEB.pdf; heruntergeladen am 13.9.2019

³⁰ Ebd., S. 19.

religiöse Angebot zukommen lassen wollen wie den Insassen anderer Religionen, sind nicht nur auf Imame angewiesen, sondern auf «muslimische SeelsorgerInnen» in einem umfassenden – dem Professionalitätsverständnis der Landeskirche analogen – Sinne. Ein solches wird in den CAS des SZIG sowie der Universität Bern vermittelt.

- **Anstellungsverhältnis im Justizvollzug:** Während der Status der protestantischen und katholischen SeelsorgerInnen als VertreterInnen der Landeskirchen in den Kantonen geregelt und damit auch der Zugang zu öffentlichen Institutionen (Spitäler, Asylzentren, Vollzugseinrichtungen) geklärt ist, ist dies bei Imamen und muslimischen Seelsorgenden nicht der Fall. Nicht alle Vollzugseinrichtungen gewährleisten Imamen und muslimischen Seelsorgenden den Zugang zu muslimischen Insassen (bzw. allenfalls nur als Besuchende). Mehrheitlich wird die Betreuung von Muslimen von den Seelsorgenden der Landeskirchen «mitübernommen». Imame arbeiten in den Vollzugseinrichtungen des Justizvollzugs oft in Kleinstpensen, sei es ehrenamtlich oder im Honorarverhältnis. Daneben sind sie als Imame in Vereinen tätig oder aber in ganz anderen Berufen. Feste Anstellungen im Justizvollzug in grösseren Pensen sind selten³¹.
- **Aufgabengebiet im Justizvollzug:** Ebenso unterschiedlich wie die Anstellungsverhältnisse sind auch die Pflichtenhefte der Imame und muslimischen Seelsorgenden in den einzelnen Vollzugseinrichtungen: Zugang zu Gefangenen einzig als private Besucher einzelner Gefangener, Feiern hoher Festtage im Kollektiv interessierter Muslime, wöchentliches Abhalten des Freitagsgebets mit einer Gruppe von Gefangenen (ohne Zugang zu einzelnen Gefangenen bzw. verbunden mit Zeit für individuelle Gespräche), individuell-seelsorgerisches Angebot für interessierte Insassen analog den Seelsorgenden der Landeskirchen, Beratung/Weiterbildung von Mitarbeitenden und der Leitung der Vollzugseinrichtung. Angesichts des mit den Seelsorgenden der Landeskirchen nicht vergleichbaren Status wirft auch der Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis des Imams bzw. die Handhabung der Meldepflicht gegenüber den Vorgesetzten im Justizvollzug Fragen auf. Dies auch im Hinblick auf seine allfälligen Beobachtungen bezüglich von ihm festgestellter Radikalisierungsphänomene in der Vollzugseinrichtung.

Was bedeutet all dies nun für den Weiterbildungsbedarf der Imame und der muslimischen Seelsorgenden im Justizvollzug?

- Auf der einen Seite ergibt sich ein breiter Weiterbildungsbedarf³² für im Justizvollzug tätige Imame und muslimischen Seelsorgenden:
 - Staatskundliche Weiterbildungen: Kurse zum politischen System der Schweiz und deren Geschichte, zum Funktionieren der schweizerischen Institutionen, zur Bedeutung und Handhabung der Grundrechte, zur rechtlichen Stellung der Religionen in der Schweiz³³

³¹ Unseres Wissens verfügt einzig die JVA Pöschwies über einen in einem 100%-Pensum tätigen muslimischen Seelsorger.

³² Auf die Notwendigkeit von Sprachkursen in einer Landessprache, um qualifizierenden Weiterbildungen folgen zu können, wird hier nicht mehr eingegangen. Die Beherrschung einer Landessprache gehört gleichsam zur Grundvoraussetzung bzw. zur Basisbildung.

³³ Die Notwendigkeit solcher Kurse wurde von den im Rahmen des Projekts «Islambezogene Weiterbildung in der Schweiz. Bestandesaufnahme und Bedarfsanalyse» (Fribourg, 2016, S.73) befragten Imamen hervorgehoben: www3.unifr.ch/szig/de/assets/public/uploads/Rapports/2016/schlussbericht_-_islambezogene_weiterbildung.pdf (heruntergeladen am 13.9.2019)

- In der Schweiz absolvierbare, ergänzende Module in islamischer Theologie, welche im Ausland absolvierbare Abschlüsse ergänzen könnten
- Weiterbildungen zum Thema «Seelsorgekonzepte und –Verständnis» sowie «Gesprächsführung»: Einen Beziehungsrahmen schaffen; die Bedürfnisse des/der Gefangenen evaluieren; ein Gespräch führen; die Person in ihrer spirituellen Suche begleiten und anleiten; die Fähigkeit entwickeln, den eigenen Glauben, die eigenen Glaubenssätze und die eigene Haltung zu hinterfragen (zum Beispiel in Beziehung zu Selbstmord, Gewalt oder Gnade). Auch ein Mentoring-Programm mit reformierten und katholischen Seelsorgern im Sinne eines Wissens- und Praxisaustausches wäre ein Ansatz, den es sich zu verfolgen lohnen würde.
- Weiterbildungen zum spezifischen Institutionskontext, in welchem die Imame und die muslimischen Seelsorgenden tätig sind, im vorliegenden Fall: Grundkenntnisse zum Justizvollzug (Recht/Kriminologie, Betreuung/Begleitung, Sicherheit, Gesundheit, besondere Gefangenen-Gruppen); zu interkulturellen und interdisziplinären Fragen, wie auch zur professionellen Rollengestaltung und Gesprächsführung. Zu bedenken ist, dass die Tätigkeit als Imam oder muslimische/r Seelsorgende/r in einem spezifischen Kontext auch spezifische theologische Kenntnisse für das jeweilige Handlungsfeld verlangt, da sich die Insassen im Justizvollzug mit spezifischen Fragen zur Praktizierung des Islams in der Vollzugseinrichtung an den Imam wenden (Beten und Fasten im Gefängnis im Hinblick auf die Arbeitstätigkeit oder die Einnahme von Medikamenten)³⁴.
- Auf der anderen Seite stehen in Bezug auf Imame und muslimische Seelsorgende die sich aus den obigen Ausführungen ergebenden «Weiterbildungshindernisse» im Weg, die es erschweren, dass sich die Weiterbildungssituation der Imame und der muslimischen Seelsorgenden in der Schweiz bzw. speziell im Justizvollzug kurzfristig verbessern lässt:
 - Kleine Zielgruppe im Justizvollzug,
 - aufgeteilt auf drei Landessprachen, die noch kleiner wird, wenn man bedenkt, dass
 - manche Imame einer Weiterbildung in einer Landessprache nicht zu folgen vermögen;
 - viele Imame im Justizvollzug ehrenamtlich oder auf Honorarbasis in Kleinstpensen tätig sind und daneben einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen. Es ist ihnen deshalb aufgrund der fehlenden zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen gar nicht möglich, insbesondere umfassendere Weiterbildungen (z.B. mehrtägige Kurse, CAS) zu besuchen. Die Vollzugseinrichtung würde die Zeit für den Besuch der Weiterbildung bzw. die entsprechenden Kursgebühren in vielen Fällen wohl nicht bezahlen.

Bedingt durch diese Hindernisse können Angebote für Imame und muslimische Seelsorgende aufgrund fehlender Nachfrage nicht bzw. nicht regelmässig oder nur einmalig durchgeführt werden (vgl. Kapitel 3). Es wird denn auch empfohlen, Weiterbildungen für ehrenamtlich tätige Muslime (man kann anfügen: für in Kleinstpensen tätige Imame) vorzugsweise an Abenden oder an Wochenenden durchzuführen³⁵.

³⁴ Schw. Zentrum für Islam und Gesellschaft: Islambezogene Weiterbildung in der Schweiz. Bestandesaufnahme und Bedarfsanalyse. Fribourg, 2016, S. 78.

³⁵ Ebda., S. 100.

Machen vor diesem Hintergrund spezielle Weiterbildungsstandards für Imame und muslimische Seelsorgende zum Weiterbildungsbedarf im Allgemeinen bzw. spezifische Weiterbildungsstandards zum Thema «Radikalisierung/gewalttätiger Extremismus» einen Sinn?

Das Projektteam muss die vom Steuerungsausschuss aufgeworfene Frage mit «nein» beantworten, da solche Standards auf die komplexe und viel umfassendere Problematik der Imame und muslimischen Seelsorgenden im schweizerischen Justizvollzug keinen Einfluss hätten. Solange nämlich die Anstellungsvoraussetzungen, die Arbeitsbedingungen und Pflichtenhefte (inkl. der mit der Funktion verbundenen Kompetenzen und Pflichten) von Imamen und muslimischen Seelsorgenden in schweizerischen Vollzugseinrichtungen nicht geklärt bzw. ein Stück weit vereinheitlicht sind und Imame bzw. muslimische Seelsorgende nicht unter gleichen Arbeitsbedingungen angestellt werden wie die Seelsorgenden der Landeskirchen, bleiben spezifische Weiterbildungsstandards für Imame «toter Buchstabe». Aus Sicht des Projektteams müsste es in einem ersten Schritt deshalb darum gehen, Standards zur Rekrutierung, zu den Anstellungsvoraussetzungen, zu den Anstellungsbedingungen und zum Aufgabengebiet von Imamen und muslimischen Seelsorgenden im schweizerischen Justizvollzug zu erlassen. Dabei wäre ins Auge zu fassen, Imame und muslimische Seelsorgende in grösseren Pensen zu engagieren, welche für mehrere Vollzugseinrichtungen tätig wären, was günstige Weiterbildungsvoraussetzungen schaffen würde. In diesem viel umfassenderen Kontext könnte auch die Weiterbildungsfrage angegangen werden.

5. EMPFEHLUNGEN

Abschliessend soll es darum gehen, Lücken im Weiterbildungsangebot zu identifizieren und entsprechende Empfehlungen zur Implementierung neuer Angebote abzugeben.

1. **Basisschulung des SKJV zum Thema «Radikalisierung/gewalttätiger Extremismus» für Mitarbeitende, die im direkten Insassenkontakt arbeiten:** Die am SKJV angebotene zweitägige Basisschulung genügt, um Mitarbeitende im Justizvollzug, welche im direkten Insassenkontakt arbeiten (Fachpersonen Justizvollzug, SozialpädagogInnen und Sozialarbeitende, Mitarbeitende der Gesundheitsdienste, Lehrpersonen, Seelsorgende und Imame etc.), für die Thematik der «Radikalisierung/gewalttätiger Extremismus» sowie insbesondere auf das Vorhandensein von Radikalisierungsanzeichen zu sensibilisieren und auf das Meldeverfahren hinzuweisen.
2. **Kurse für bestimmte Zielgruppen im Justizvollzug mit Hochschulvorbildung:** Fachhochschulen und Universitäten (SZIG, SPI, ZHAW) bieten kürzere Weiterbildungskurse bzw. umfassende CAS mit verschiedenen Schwerpunkten im Bereich der Radikalisierungsthematik an, welche von Mitarbeitenden im Justizvollzug, die sich speziell mit der Thematik befassen müssen oder wollen, besucht werden können. Ein weiteres allgemeines Weiterbildungsangebot zur Radikalisierungsthematik an einer Hochschule, welches in Kooperation mit dem SKJV zu entwickeln wäre, scheint nicht notwendig und würde auf dem Markt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit infolge fehlender Nachfrage nicht bestehen können.
3. **Kurse für Seelsorgende aller Religionen und Imame im Justizvollzug:** Seelsorgenden aller Religionen und Imamen stehen zahlreiche Weiterbildungsangebote offen. Teilweise richten sich diese Angebote an Seelsorgende aller Religionen, teilweise sind sie spezifisch für Seelsorgende bzw. «religiöse Begleitpersonen mit Seelsorgeauftrag» konzipiert, welche keiner Landeskirche angehören bzw. explizit muslimischen Glaubens sind.
 - Sofern sie im Justizvollzug angestellt sind, haben die Möglichkeit, die für sie zielgruppenspezifisch ausgeschrieben Weiterbildungskurse des SKJV (inkl. Kurs zum Thema «Radikalisierung», modularer «Einführungskurs Justizvollzug» etc.) kostenlos zu besuchen.
 - Beim SZIG existiert ein Weiterbildungsangebot mit kürzeren Weiterbildungskursen bzw. Workshops, das von interessierten Imamen und muslimischen Gefängnisseelsorgenden – auch zur Radikalisierungsthematik – besucht werden kann.
 - An den Universitäten existieren für Seelsorgende unterschiedlicher Konfession bzw. Imame verschiedene CAS mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Beim SZIG und bei der theologischen Fakultät der Universität Bern werden u.a. CAS angeboten, in denen das muslimische Seelsorgeverständnis aufgebaut bzw. professionalisiert wird. Auch hier wird die Radikalisierungsproblematik behandelt.

Weitere, zusätzliche Kurse für Seelsorgende im Allgemeinen bzw. muslimische Seelsorgende und Imame im Speziellen, insbesondere zur Radikalisierungsthematik, scheinen aktuell nicht notwendig, da nicht das fehlende Kursangebot, sondern die fehlende bzw. erschwerte Möglichkeit, das Angebot auch tatsächlich zu besuchen, problematisch scheint.

4. **Weiterbildungsstandards für Imame und muslimische Seelsorgende:** Aus Sicht des Projektteams sind spezielle Weiterbildungsstandards für Imame und muslimische Seelsorgende nicht angezeigt. Was allerdings Sinn machen würde, sind schweizweit verbindliche Standards zu Anstellungsvoraussetzungen und -bedingungen sowie zum Pflichtenheft/Aufgabengebiet und zum rechtlichen Status (inkl. Regelung des Seelsorgegeheimnisses) von Imamen und muslimischen Seelsorgenden im Justizvollzug. Erst wenn Imame bzw. muslimische Gefängnis-seelsorgende nicht mehr nur als BesucherInnen Zugang zu InsassInnen haben, wenn sie nicht mehr bloss ehrenamtlich oder in Kleinstpensen – sei es angestellt oder auf Honorarbasis – tätig sind, sind die Voraussetzungen dafür gegeben, dass sie überhaupt – im Rahmen ihrer Anstellung – Weiterbildungen wochentags während der Arbeitszeit besuchen können, deren Kosten vom Arbeitgeber übernommen werden. Nur im Rahmen solch umfassender Standards wäre eine Bestimmung zur berufsnotwendigen Weiterbildung dieser Berufsgruppe sinnvoll.

Abschliessend ist bezüglich der Teilprojekte 1a bis 1c des Projekts «Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus» zu diskutieren, ob sich Empfehlungen für die Weiterbildung der im Justizvollzug tätigen Mitarbeitenden ableiten lassen:

5. Aktuell ist vorgesehen, dass die Abteilung Weiterbildung des SKJV sicherstellt, die im Teilprojektbericht 1a vorgesehenen «Indikatoren zur Erkennung von gewalttätigem Extremismus» im SKJV-Weiterbildungskurs zum Thema «Radikalisierung/Extremismus – Erkennen, Verstehen, Handeln» zu vermitteln.
6. Auch soll das Handbuch «dynamische Sicherheit» in Weiterbildungsveranstaltungen für die Kader der Vollzugseinrichtungen bekannt gemacht werden.
7. Aus dem Teilprojekt «Disengagement» (Teilprojekt 1c) ergibt sich kein Auftrag ans SKJV, entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen zu konzipieren. Interessierte Mitarbeitende aus Vollzugseinrichtungen und der Bewährungshilfe sind gehalten, Weiterbildungen zu den unterschiedlichen Disengagement-Interventionen bei den jeweiligen externen Anbietern zu besuchen.
8. Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass – zu welchem Fokus der Radikalisierungsthematik auch immer – der Weiterbildungsbereich des SKJV neue Angebote, welche längerfristig entwickelt werden sollen, nur in sein Programm aufnehmen kann, wenn ihm die nötigen finanziellen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls können Kursangebote nur bei einem Minimum von am jeweiligen Kurs interessierten Mitarbeitenden durchgeführt werden.